

Herr Schröder trug vor, dass die CDU-Fraktion die gesamte Angelegenheit noch einmal eingehend beraten hat, und beantragt noch zwei weitere Bemerkungen zu der gesamten Stellungnahme:

1. Die Stadt Sankt Augustin kritisiert die Kürze der Beratungszeit und hat noch erheblichen Beratungsbedarf.
2. Die Stadt Sankt Augustin erkennt an, dass es einen Ziel- und Nutzungskonflikt in den Siegauen gibt zwischen dem Naturschutz und Landschaftsschutz auf der einen Seite und der Nutzung der Siegaue als Kulturraum seit Jahrhunderten. Insbesondere die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger auf Naherholung haben in den Plänen unzureichend Beachtung gefunden. Die Stadt Sankt Augustin kann den Landschaftsplänen so nicht zustimmen.

Herr Schäfer wies u. a. noch einmal ausdrücklich auf das Problem in Meindorf hin, dass es nicht hinnehmbar sei, dass Meindorf als einziger Zugang zukünftig geplant ist. Er unterstützte auch die von Herrn Schröder unter Punkt 2 angeführten Konflikte und betonte, dass dies auch der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden muss, dass die Stadt diese Planung ablehnt. Die Planungsbehörde muss aufgefordert werden, Alternativen mit zu planen.

Herr Schopp machte deutlich, dass nördlich der Brückenstraße zwischen Grundschule Buisdorf und dem Quellwasserrohr aus dem Oberdorf keine Bebauung möglich sein sollte. Er bat darum, dass dies klar formuliert wird, zumal dies auch Wunsch aller Fraktionen in der gemeinsamen Sitzung war.

Herr Köhler brachte zum Ausdruck, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Punkt mit der Stellungnahme der Verwaltung nicht einverstanden ist und bezog sich auf den letzten Absatz, bei dem es um den Bereich des Siegdeiches in Buisdorf geht, für den die Planung besteht, ihn zurückzuverlegen und das Landschaftsschutzgebiet zu vergrößern und auch den Retentionsraum zu schaffen. In der vom Rat zu verabschiedenden Stellungnahme gegen diese Rückverlegung des Siegdeiches spricht sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, weil die Gewerbefläche vergrößert werden soll und dies äußerst kritisch gesehen wird.

Des Weiteren nahm Herr Köhler den Vorschlag von Herrn Schopp und die Idee, eine Landschaftsbrücke über die Autobahn als Anregung an den Rhein-Sieg-Kreis weiterzugeben, positiv zur Kenntnis.

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Sieg-mündung“ (LP 6) und zur 1. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 7

„Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ (LP 7):

Die Stadt Sankt Augustin kritisiert die Kürze der Beratungszeit und hat noch erheblichen Beratungsbedarf.

Sie erkennt an, dass es einen Ziel- und Nutzungskonflikt in den Siegauen gibt zwischen dem Naturschutz und Landschaftsschutz auf der einen Seite und der Nutzung der Siegaue als Kulturräum seit Jahrhunderten. Insbesondere die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger nach Naherholung haben in den Plänen unzureichend Beachtung gefunden. Die Stadt Sankt Augustin kann den Landschaftsplänen daher nicht zustimmen.

Positiv ist jedoch hervorzuheben, dass in beiden Plänen die Öffnung der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete für die naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung nach dem Bundesbaugesetz vorgesehen ist, die damit erstmals die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht, die auch in einem strukturellen Zusammenhang stehen. Über die im Grundsatz erheblichen Bedenken gegen die beiden Vorentwürfe werden noch folgende Anregungen im Einzelnen vorgebracht:

Landschaftsplan Nr. 6 „Siegmündung“

- Für den Friedhof in Meindorf ist die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Der Friedhof wird auf einen nicht absehbaren Zeitraum noch weiter benutzt. Er entspricht somit nicht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und aufgrund seiner Nutzung auch nicht dem Entwicklungsziel 2, zumindest nicht auf einem absehbaren Zeitraum. Um möglichen Konflikten zwischen Festsetzungen des Landschaftsplanes 6 und der derzeitigen Nutzung aus dem Wege zu gehen wird angeregt, den Friedhof aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu nehmen (siehe Anlage).
- Im Bebauungsplan Nr. 303 überdeckt der Landschaftsplan 6 mit dem Entwicklungsziel 3 einen Bereich für den ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist (siehe Anlage). Es wird angeregt, die Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplanes hier anzupassen.
- Der Siedlungsbereich „Auf der Mirz“ (siehe Anlage) ist vollständig mit dem Entwicklungsziel 1 überdeckt. Da der Bereich planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und auch wird, ist eine Anpassung der Geltungsbereichsgrenze des Landschaftsplanes 6 gemäß § 16 Abs. 1 Landschaftsgesetz notwendig.
- Die Zufahrt zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage parallel zur A 59 liegt im Landschaftsschutzgebiet und bildet die Grenze zum Naturschutzgebiet (siehe Anlage). Die vorgesehene Verbreiterung der A 59 wird dazu führen, dass die Zufahrtsstraße entsprechend weit in das Naturschutzgebiet verschoben werden muss.
- Es wird angeregt die Vernetzung der Landschaftsräume östlich und westlich der A59 im LP6 als Entwicklungsziel festzusetzen bzw. die

Möglichkeit der Errichtung einer Landschaftsbrücke im Bereich der A59 vorzusehen.

Landschaftsplan Nr. 7

- Der zur Sanierung anstehende Deichabschnitt bei Buisdorf soll vollständig in das Naturschutzgebiet mit einbezogen werden. Der zukünftige Trassenverlauf des Deiches steht zurzeit noch nicht fest. Es muss im Interesse des Allgemeinwohls (Hochwasserschutz) sichergestellt sein und ich bitte mir dies zu bestätigen, dass es durch die höhere Schutzfestsetzung des Deiches im Landschaftsplan 7 zu keinen Verfahrensverzögerungen im Planfeststellungsverfahren zur Deichsanierung kommen wird.
- Nördlich Buisdorf und westlich der A 3 plant die Stadt Sankt Augustin die Erweiterung der Darstellung gewerblicher Baufläche im FNP (siehe Anlage). Dies wurde bereits in das Verfahren zur Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes eingebracht. Ich bitte Sie hier, die Landschaftsschutzgebietsfestsetzung entsprechend zu reduzieren. Die Stadt Sankt Augustin verzichtet jedoch ausdrücklich auf die im Arbeitsentwurf des Flächennutzungsplanes alternativ vorgesehene Darstellung der Wohnbaufläche nördlich der Brückenstraße in Buisdorf zwischen der bereits bestehenden Bebauung. Eine Rücknahme des vorgesehenen Landschaftsschutzes in diesem Bereich wird daher, wie noch in der vorläufigen Stellungnahme, nicht mehr gefordert.
- Abschließend wird angeregt, vier weitere Bereiche zu gewässernahen Erholung im Landschaftsplan 7 am linken Siegufer, möglichst verteilt auf die Ortsteile Menden, Mülldorf, Niederpleis und Buisdorf vorzusehen. Im gesamten Stadtgebiet gibt es nur einen einzigen Bereich hierfür in Meindorf, der wenn man sich den Naherholungsdruck in den Sommermonaten an der Sieg ansieht, nicht ausreichen wird. Die, durch die Festsetzungen verursachte Konzentrationswirkung wird in Meindorf auch zu erheblichen, für die dort lebende Bevölkerung nicht hinnehmbaren Problemen führen Darüber hinaus wird die Darstellung mehrerer dieser Bereiche im Stadtgebiet sicherlich auch zu einer höheren Akzeptanz der umfangreichen Verbote im Naturschutzgebiet führen, wenn die Menschen sehen dass ihnen im Gegenzug in gewissem Umfang Plätze am Ufer der Sieg zur gewässernahen Erholung zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren wird gebeten, wie bereits zum Sieg- und Aggerauenkonzept mit Schreiben vom 30.08.1998 angeregt, im weiteren Vollzug der Landschaftsplanung darauf zu achten, dass evtl. Eingriffe in das Rad- und Fußwegenetz der Siegaue nicht zu Unterbrechungen des Netzes bzw. zu Umwegen oder Hindernissen führen dürfen, die die Akzeptanz durch die Benutzer erschwert.

**45 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen**

